



Erneuerung Stufe 2

Tätigkeiten für das Strukturierte Kreditsystem

Teil A - Kategorie	Anerkannte Tätigkeiten
1. Durchführung von ZfP-Tätigkeiten im Verfahren	<p>a) Kenntnis und Verständnis der Spezifikationen des Kunden und der Prüfnormen;</p> <p>b) Verifizierung der Prüfbedingungen oder Einstellungen der Prüfausrüstung, erfolgreiche Durchführung der zerstörungsfreien Prüfung, zufriedenstellende Protokollierung.</p> <p>Pro Jahr der Tätigkeit sind dafür</p> <ol style="list-style-type: none"> fünf detaillierte, verifizierbare Prüfberichte mit Datum und Nummer und eine Bestätigung der Arbeitstätigkeiten des Kandidaten durch eine zertifizierte Person oder einen Referee im Umfang von 10 Tagen zu erbringen.
2. Abschluss einer theoretischen Schulung im Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Schulungen können sowohl in Theorie als auch in Praxis erfolgen Schulungen müssen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, erfolgen Es werden folgende Schulungen anerkannt: <ol style="list-style-type: none"> Schulungen von Ausbildungsstellen, die durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zugelassen wurde Schulungen im Zuge von Implementierungen neuer ZfP- Geräte/Anlagen durch Nachweis der Schulungsinhalte in Form eines Inhaltsverzeichnisses, einer Bestell-, Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer, Bezeichnung des ZfP- Gerätes- bzw. Anlagenbezeichnung, den Namen und die Tätigkeitsbezeichnung des Verantwortlichen für die Schulung und eine Bestätigung der Wirksamkeitsprüfung durch den Verantwortlichen für die Schulung Um einen Punkt für eine Schulung zu erhalten, muss die Dauer der Schulung mindestens einen Tag (≥ 7 Stunden) betragen. Es werden nur volle Punkte gewährt, jedoch besteht die Möglichkeit Schulungsstunden zu kumulieren.
3. Abschluss einer praktischen Schulung im Verfahren	
4. Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden ZfP-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Die Durchführungen von Schulungen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, wird für Personen anerkannt, die in einer Ausbildungsstelle tätig sind, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zugelassen wurde. Um einen Punkt für eine Schulung zu erhalten, muss die Dauer der Schulung mindestens einen Tag (≥ 7 Stunden) betragen. Es werden nur volle Punkte gewährt, jedoch besteht die Möglichkeit Schulungsstunden zu kumulieren.
5. Teilnahme an ZfP-Forschungstätigkeiten oder ZfP-Ingenieurstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Für den Nachweis der Forschungstätigkeit im Verfahren oder der Technik, in dem das Zertifikat erneuert werden soll, sind folgende Informationen einzureichen, die entweder vom Referenten, Arbeitgeber oder F&E - Verantwortlichen zu bestätigen sind: <ol style="list-style-type: none"> Thema Zeitlicher Aufwand /Zeitraum (Zertifizierungsjahr) Bezug zu Verfahren/Technik <p>ZfP-Ingenieurstätigkeiten müssen in Form einer Bestätigung, gemäß Punkt A) durch einen Referenten/eine Referentin nachgewiesen werden.</p>



Erneuerung Stufe 2

Tätigkeiten für das Strukturierte Kreditsystem

Teil B - Kategorie	Anerkannte Tätigkeiten
6. Teilnahme an einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Seminare oder Sitzungen anderer nationaler oder internationaler ZfP-Ausschüsse/Veranstaltungen: Übermittlung der Seminarinhalte, des Seminar datums, der Seminar dauer, des Seminar titels, des Seminar orts und der Teilnahmebestätigung • Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation
7. Präsentation in einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Präsentation im Verfahren oder der Technik inkl. Datum, Dauer und Benennung des Seminars. • Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation
8. Aktuelle persönliche Mitgliedschaft in einer ZfP- oder ZfP-verwandten Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbar ist eine Mitgliedschaft in einer nationalen ZfP-Gesellschaft, die wiederum Mitglied bei EFNDT oder ICNDT ist (im deutschsprachigen Raum DGZfP, ÖGfZP, SGZP)
9. Fachliche Aufsicht und Betreuung von ZfP-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der fachlichen Aufsicht und die Anzahl des betreuten ZfP-Personals/Trainees in dem betreffenden Verfahren oder Technik und Zeitraum durch einen Referenten
10. Teilnahme oder Vorsitz in Normungs- und Fachausschüssen	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung und Teilnehmerliste von den Veranstaltungen
11. Übernahme einer ZfP-bezogenen Funktion innerhalb der Zertifizierungsstelle der ÖGfZP	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Tätigkeit als Prüfungsbeauftragte/Aufsichtsführende der Zertifizierungsstelle oder des Prüfungszentrums in dem Verfahren oder Technik • Nachweis der Teilnahme an Unterausschüssen, in den Verfahren und/oder Sektorkomitees durch Teilnahmelisten von der Veranstaltung • Audittätigkeiten und Personen der interessierten Kreise im Auftrag der Zertifizierungsstelle • Tätigkeiten für die akkreditierte Zertifizierungsstelle (z.B.: Erstellung von Präsentation für die Schulung und Prüfungsfragen für das Monitoring von Prüfungsbeauftragte...) • Ausarbeitung von Prüfungsfragen und Erstellung von Skripten gemäß Syllabus CEN ISO_TS 25107



Erneuerung Stufe 2

Tätigkeiten für das Strukturierte Kreditsystem

A. ZfP-Ingenieurstätigkeiten

ZfP-Ingenieurstätigkeiten umfassen alle ZfP-bezogenen Tätigkeiten, vom Entwurf von Geräten und Anlagen bis hin zur Verantwortung für die Vorbereitung, Einführung und Überprüfung von zerstörungsfreien Prüfungen (bei Herstellung und Instandhaltung) von denselben Geräten und Anlagen, die zu industriellen oder technischen Einrichtungen gehören.

Die eingeschlossenen Tätigkeiten enthalten (nicht abschließend):

- a) auf der Entwicklungsstufe die Definition der Anforderungen, die berücksichtigt werden müssen, und/oder Bestätigung der Prüfbarkeit der Ausrüstung während der Herstellung und, falls anwendbar, im Betrieb;
- b) Auswahl von ZfP-Techniken, die bei der Herstellung und/oder im Betrieb einzuführen sind;
- c) Vergleich von spezifischen Vorschriften aus unterschiedlichen Regelwerken und Normen;
- d) Einführung oder Überprüfung von ZfP-Verfahrensbeschreibungen;
- e) technische Bewertung von ZfP-Lieferanten;
- f) Bewertung von ZfP-Techniken, besonders im Rahmen eines Gutachtens;
- g) Behandlung (technische Bewertung) von Nichtkonformitäten;
- h) Rechtfertigung genutzter Praktiken gegenüber dem Kunden und, wo anwendbar, gegenüber den zuständigen Sicherheitsbehörden;
- i) Verantwortlichkeit für eine ZfP-Einrichtung;
- j) Koordination und Beaufsichtigung von Tätigkeiten des ZfP-Personals;
- k) Qualifizierung — Überprüfung von ZfP-Techniken:
 - 1) Feststellung, ob die Eingangsinformationen die Prüfziele enthalten;
 - 2) Definition von notwendigen Modellen für offene und, sofern notwendig, für verdeckte Prüfungen;
 - 3) Einführung von praktischen Prüfungen;
 - 4) Erstellung technischer Begründungen, wenn notwendig einschließlich Modellierungen;
 - 5) Erstellung oder Überprüfung von ZfP-Verfahrensbeschreibungen;
 - 6) Erstellung oder Überprüfung von Qualifizierungsunterlagen;
- l) Etablierung von Prüfprogrammen von Industrieanlagen während des Betriebs oder Festlegung von Regeln für die Einführung solcher Programme.